

VERORDNUNG (EG) Nr. 1392/98 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1998

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1487/95 zur Festlegung der Bedarfsvorausschätzung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Erzeugnissen des Schweinefleischsektors und der Beihilfen für Gemeinschaftserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates
vom 15. Juni 1992 mit Sondermaßnahmen für bestimmte
landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanari-
schen Inseln ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 2348/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4
und Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Anwendung der Artikel 2, 3 und 4 der Verordnung
(EWG) Nr. 1601/92 ist es notwendig, die Verordnung
(EG) Nr. 1487/95 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 701/98 ⁽⁴⁾, zu ändern, um
für den Sektor Schweinefleisch und für das Wirtschafts-
jahr 1998/99 einerseits die Mengen an Fleisch der beson-
deren Versorgungsregelung festzusetzen, welche bei der
Direkteinfuhr aus Drittländern von Zöllen befreit sind
oder bei Lieferung aus dem Rest der Gemeinschaft in denGenuß einer Beihilfe kommen, sowie andererseits die
Anzahl der aus der Gemeinschaft stammenden reinras-
sigen Zuchtschweine festzulegen, welche in den Genuß
einer Beihilfe kommen, um die Erzeugungsmöglichkeiten
des Archipels zu entwickeln.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die Anhänge I, II und III der Verordnung (EG) Nr.
1487/95 werden durch den Anhang zur vorliegenden
Verordnung ersetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.⁽²⁾ ABl. L 320 vom 11. 12. 1996, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 145 vom 29. 6. 1995, S. 63.⁽⁴⁾ ABl. L 96 vom 28. 3. 1998, S. 35.

ANHANG

„ANHANG I

Bedarfsvorausschätzung für die Kanarischen Inseln mit Erzeugnissen des Sektors Schweinefleisch für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999

KN-Code	Warenbezeichnung	Anzahl oder Menge (Tonnen)
ex 0203	Fleisch von Hausschweinen, frisch oder gekühlt	—
ex 0203	Fleisch von Hausschweinen, gefroren	20 300 (1)

(1) Davon 4 800 Tonnen für die Verarbeitung und/oder Verpackung.

ANHANG II

Beihilfebeträge für die vom Gemeinschaftsmarkt stammenden Erzeugnisse

(ECU/100 kg Nettogewicht)

Erzeugniscode	Beihilfebeträge
0203 21 10 9000	12,6
0203 22 11 9100	18,9
0203 22 19 9100	12,6
0203 29 11 9100	12,6
0203 29 13 9100	18,9
0203 29 15 9100	12,6
0203 29 55 9110	21,5

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

ANHANG III

Belieferung der Kanarischen Inseln mit aus der Gemeinschaft stammenden reinrassigen Zuchtschweinen für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999

KN-Code	Warenbezeichnung	Zahl der zu liefernden Tiere	Beihilfe (ECU/Stück)
0103 10 00	Reinrassige Zuchtschweine (1)		
	— männliche Tiere	275	483
	— weibliche Tiere	5 500	423

(1) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.